

des Abg. Haberkorn gegen den betreffenden Paragraphen stimmen.

Abg. Koch aus Buchholz: Diesem letzten Bedenken ist durch die Bestimmung des §. 14 vollständig abgeholfen, ich glaube, wenn der Abgeordnete §. 14 sub 1 vergleicht, und Dasjenige, was dazu noch als Zusatz von der Deputation vorgeschlagen wird, wird er sich wohl beruhigen können darüber, daß der Advocat genöthigt werden könnte, Sachen anzunehmen, welche sich mit seinem Gewissen nicht vertragen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Sachße: Ich weiß recht wohl, daß es einem Sachwalter, wenn er eine Sache nicht annehmen will, niemals an Gründen fehlen wird, die ihn rechtfertigen werden, allein ich halte es nicht für würdig, den Sachwalter durch das Gesetz zu zwingen, etwas Anderes vorgeben zu müssen, als er wirklich im Sinne hat. Uebrigens muß ich mir eine Anfrage darüber erlauben, in welchem Sinne sich die Deputation diesen Paragraphen gedacht hat: wann soll die Regel und wann soll die Ausnahme stattfinden? Ich bitte den Herrn Referenten, sich darüber zu erklären.

Referent Abg. v. König: Ich antworte zunächst dem Abg. Sachße mit der Hinweisung auf §. 15; §. 13 stellt die Regel auf, daß der Advocat seinen Rechtsbeistand dem Ansuchenden in der Regel gewähren muß, §. 15 aber läßt zahlreiche Ausnahmen für solche Verhältnisse zu, wo es unbillig sein würde, dem Sachwalter eine solche Verpflichtung aufzuerlegen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Sachße wünscht zum dritten Male zu sprechen, bewilligt ihm die Kammer das Wort nochmals? — Einstimmig Ja.

Abg. Sachße: §. 15 trifft den Fall nicht, wo einem Sachwalter ein gesetzlicher Grund nicht zusteht, wenn er eine Sache ablehnt. In den meisten Fällen werden allerdings die zurückgewiesenen Personen sich dabei beruhigen; wenn nun aber eine Person sich nicht beruhigt und einen Sachwalter zwingen will, gegen seinen Willen die Sache zu übernehmen, wie soll dann der gesetzliche Zwang ausgeübt werden, die Sache zu übernehmen, oder in welchen Fällen will die Deputation, daß der Sachwalter von der Uebernahme befreit sein soll und in welchen Fällen soll er gezwungen werden können, eine Sache zu übernehmen?

Referent Abg. v. König: So weit wie der Abg. Sachße möchte ich nicht gehen, es in das bloße Ermessen eines Advocaten zu stellen, eine Sache anzunehmen, oder mit der bloßen Hinweisung darauf, daß ihm die Person nicht angenehm sei, abzuweisen. Ich halte den §. 13 für sehr wichtig und keineswegs, wie früher von einem Abgeordneten geäußert wurde, für überflüssig. Es kann Jemand in die Lage kommen, daß er so

mächtige Gegner hat, daß seine Sache so verzweifelt aussieht, daß der eine oder andere oder gar viele Advocaten es nicht gerathen finden, sich mit ihm zu befassen; er kann ohne sein Verschulden in so übeln Ruf hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Zuverlässigkeit gerathen sein, daß er aus diesen Gründen überall abgewiesen wird. Es ist daher im Interesse des Rechtshuses ein sehr wichtiges Princip, daß in der Regel der Advocat ohne begründete Ursachen seinen Rechtsbeistand nicht verweigern darf. Ich gebe zu, daß dieses an sich richtige Princip in der Ausführung nur selten in ganzer Strenge zur Anwendung kommen wird; die Mehrzahl der Klienten wird, wenn der eine oder andere Advocat sich weigert, ihre Sache anzunehmen, zu einem andern sich wenden und sehr wohl daran thun; allein es werden doch auch Fälle vorkommen, wo das Princip in §. 13 die letzte Hilfe gewährt und ich möchte es daher in keinem Falle aufgeben.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Der §. 13 ist nicht dazu da, damit sich der Advocat eine beliebige bequeme Praxis verschaffe, sondern dazu, damit er Jedem, der sich deshalb an ihn wendet, Rechtsbeistand gewähre. Wollte man den Paragraphen weglassen, so würde es dahin kommen können, daß Jemand, der selbst ganz gerechte Sache hätte, doch keinen Advocaten zu deren Führung fände.

Abg. v. Eriegern: Ich habe Demjenigen, was der Herr Referent äußerte, nach einer Richtung hin noch Etwas beizufügen. Auch ich theile die Ansicht, daß die Worte „in der Regel“ im §. 13 so zu verstehen sind, daß die Verpflichtung nur da wegfällt, wo im §. 14 und 15 derartige Ausnahmen vorgeschrieben sind; es bleibt aber immer noch die Frage, was zu geschehen habe, wenn ein Sachwalter diese Pflicht aus den Augen setzt. In dieser Beziehung gebe ich dem Abg. Sachße vollkommen darin Recht, daß es vielleicht in einzelnen Fällen nicht möglich sein wird, es dahin zu bringen, daß der Sachwalter die Sache wirklich übernimmt, allein es wird doch immer Mittel und Wege geben, seine Pflichtwidrigkeit zu rügen und zu diesem Behufe wird auch die Wirksamkeit der Advocatenvereine einzutreten haben. Es fällt dies mit unter die Disciplinargewalt. Außer den Advocatenvereinen wird aber auch die vorgesetzte Behörde einschreiten können und zuweilen kann sich der einzelne Fall auch so gestalten, daß der Advocat wirklich gezwungen wird, die Sache zu übernehmen; in andern Fällen wird er in eine Ordnungsstrafe verfallen. Ich glaube beinahe, daß das letztere meist eintreten wird, weil wahrscheinlich auch die Klienten es nicht vorziehen werden, die Sache durchzusetzen, daß der Sachwalter ihnen dienen muß, wenn auch die Möglichkeit dazu vorhanden wäre.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand über diesen Paragraphen noch das Wort begehre.